

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Juni 2022

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

der Referentenentwurf eines **Steuerentlastungsgesetzes 2022** und der Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes enthalten einige steuerliche Erleichterungen, die wir Ihnen vorstellen. Ein weiterer Gesetzentwurf hat die Senkung des für Steuernachforderungen und -erstattungen geltenden **Zinssatzes auf 1,8 % pro Jahr** zum Gegenstand. Der **Steuertipp** zeigt, wie Aufwendungen für **Messestände** berücksichtigt werden.

### Mobilitätskosten

#### **Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen**

Das Bundeskabinett hat im März 2022 den Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 beschlossen und damit steuerliche Erleichterungen auf den Weg gebracht. Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende steuerliche Entlastungsmaßnahmen vor:

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer, bis zu dessen Erreichen keine Steuer anfällt, soll - rückwirkend ab dem 01.01.2022 - von derzeit 9.984 € auf 10.347 € angehoben werden. Dadurch soll die kalte Progression, die aufgrund der tatsächlichen Inflationsrate 2021 bzw. der geschätzten Inflationsrate 2022 eintritt, teilweise ausgeglichen werden. Die Anhebung des Grundfreibetrags entlastet grundsätzlich alle Steuerzahler, die relative Entlastung fällt für Bezieher niedriger Einkommen aber höher aus.

- **Entfernungspauschale:** Bereits ab 2021 war die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 0,30 € auf 0,35 € pro Kilometer angehoben worden; für die ersten 20 Kilometer des Arbeitswegs verblieb es bei einem Abzug von 0,30 €. Eine weitere Erhöhung der Pauschale auf 0,38 € (ab dem 21. Kilometer und befristet bis 2026) ist bisher erst ab 2024 vorgesehen. Diese Anhebung soll nun auf das Jahr 2022 vorgezogen werden.
- **Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Arbeitnehmer sollen entlastet werden, indem ihre Werbungskosten ohne Sammlung von Belegen in Höhe von 1.200 € pauschal anerkannt werden; bisher lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.000 €. Diese Anhebung soll ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2022 gelten.

#### **In dieser Ausgabe**

- ☑ **Mobilitätskosten:** Grundfreibetrag, Pendlerpauschale und Arbeitnehmer-Pauschbetrag steigen .... 1
- ☑ **Hilfsmaßnahmen:** Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erleichtert ..... 2
- ☑ **Vollverzinsung:** Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden ..... 2
- ☑ **Fünftelregelung:** Tarifiermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen möglich ..... 2
- ☑ **Kryptowährungen:** Vermögensschaden infolge eines Betrugs ist nicht absetzbar ..... 2
- ☑ **Arbeitsecke:** Homeoffice-Pauschale von 600 € soll 2022 weitergelten ..... 3
- ☑ **Konzern:** Wer muss bei Arbeitnehmerentsendung Lohnsteuer einbehalten? ..... 3
- ☑ **Rücklage:** Wann sind Gewinne bei gespaltener Gewinnverwendung anzusetzen? ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Wie werden Aufwendungen für Messestände berücksichtigt? ..... 4

**Hinweis:** Bis zur Verabschiedung des Gesetzes wird es voraussichtlich noch bis zum Frühsommer 2022 dauern.

Angesichts der stark steigenden Energiepreise infolge der Ukraine-Krise hat die Bundesregierung darüber hinaus weitere Entlastungen auf den Weg gebracht. So soll die **Energiesteuer** auf Kraftstoffe für drei Monate sinken - der Benzinpreis würde damit um 30 Cent je Liter fallen, bei Diesel wären es 14 Cent weniger je Liter. Zudem sollen eine einmalige Energiepauschale von 300 € gezahlt (zusätzlich 100 € pro Kind), vergünstigte ÖPNV-Tickets angeboten und Empfänger von Sozialleistungen weiter entlastet werden.

#### Hilfsmaßnahmen

---

### Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erleichtert

Die Hilfsbereitschaft und die Solidarität Menschen gegenüber, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind, unterstützt auch der deutsche Fiskus. Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit **vom 24.02.2022 bis zum 31.12.2022** erbrachten Hilfeleistungen getroffen, die den Opfern zugutekommen. Für Spenden auf Sonderkonten, Arbeitslohnspenden und Sachspenden sowie für die Unterbringung von Kriegsflüchtlings und Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gelten bestimmte steuerliche Erleichterungen.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

#### Vollverzinsung

---

### Zinssatz soll auf 1,8 % pro Jahr gesenkt werden

Nach einem vielbeachteten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen von **6 % pro Jahr** ab 2014 **verfassungswidrig**. Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiterhin anwendbar. Für Verzinsungszeiträume 2019 und später wurde der Steuergesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Veranlasst durch diese Rechtsprechung hat das Bundeskabinett im März 2022 einen Gesetzentwurf beschlossen, der für alle offenen Fälle eine **rückwirkende Neuregelung** enthält: Demnach soll der Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr) gesenkt werden. Zudem

ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren, ob dieser neue Zinssatz angemessen ist. Eine erstmalige Überprüfung muss somit spätestens zum 01.01.2026 erfolgen.

**Hinweis:** Die Neuregelung ist im Regierungsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung enthalten.

#### Fünftelregelung

---

### Tarifiermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen möglich

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein Arbeitnehmer über einen Zeitraum von drei Jahren in erheblichem Umfang Überstunden geleistet. Erst im vierten Jahr wurden ihm die Überstunden in einer Summe vergütet. Laut BFH ist auf den Nachzahlungsbetrag der ermäßigte Steuertarif anzuwenden. Die Tarifiermäßigung finde nicht nur auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen, sondern auch auf Nachzahlungen von **variablen Lohnbestandteilen** Anwendung. Entscheidend sei allein, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet worden sei.

#### Kryptowährungen

---

### Vermögensschaden infolge eines Betrugs ist nicht absetzbar

Bitcoins und andere Kryptowährungen stuft der Fiskus rechtlich nicht als (Fremd-)Währung, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ ein. Wenn Sie Bitcoins & Co. innerhalb eines Jahres privat kaufen und wieder verkaufen, liegt ein **privates Veräußerungsgeschäft** vor. Der Wertzuwachs muss als Spekulationsgewinn in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

**Hinweis:** Die Einkünfte sind genau wie beim Verkauf von Goldbarren, Oldtimern oder Kunstwerken als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Unerheblich ist, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird.

Der Gewinn errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- und der Veräußerungskosten. Deshalb sollten Anleger den Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang unbedingt **dokumentieren** (z.B. in einem Transaktionstagebuch).

**Hinweis:** Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie zusammengerechnet unter 600 € pro Jahr liegen. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze: Liegt der Jahresgewinn bei 600 € oder darüber (für alle privaten Veräußerungsgeschäfte eines Jahres), ist der gesamte Gewinn steuerpflichtig. Wer über die 600-€-Grenze hinaus steuerfreie Gewinne erzielen will, muss seine Coins mehr als zwölf Monate im „Wallet“ - in seinem digitalen Portemonnaie - belassen.

Wer durch die Veräußerungsgeschäfte binnen Jahresfrist einen **Verlust** erzielt, kann diesen mit seinen Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen. Ein Verlust kann aber steuerlich nicht geltend gemacht werden, wenn Anleger ihr Geld durch Betrugsmaschinen auf unseriösen Onlineplattformen verlieren. Denn in diesem Fall wird tatsächlich keine Kryptowährung gehandelt. Es fehlt folglich an einer Veräußerung, so dass der erlittene Vermögensschaden nicht zu negativen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften führen kann. Darauf hat die Finanzbehörde Hamburg in einer aktuellen Fach-Info hingewiesen.

#### Arbeitsecke

### **Homeoffice-Pauschale von 600 € soll 2022 weitergelten**

Wer im Homeoffice arbeitet, kann seit 2020 die Homeoffice-Pauschale von bis zu 600 € pro Jahr steuermindernd abziehen (**5 € pro Tag** für maximal 120 Homeoffice-Tage im Jahr). Mit dieser Pauschale sollen Erwerbstätige entlastet werden, die kein (absetzbares) abgeschlossenes häusliches Arbeitszimmer einrichten können, sondern lediglich in einer Arbeitsecke oder in privat genutzten Räumen arbeiten.

**Hinweis:** Ausgaben für Arbeitsmittel sind nicht mit der Homeoffice-Pauschale abgegolten, sondern können zusätzlich zur Pauschale abgesetzt werden. Hierunter fallen neben Hardware und der üblichen Büroausstattung auch die beruflich veranlassten Telekommunikations- und Internetgebühren.

Ursprünglich sollten die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale zum 01.01.2022 auslaufen. Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Bundesregierung eine Verlängerung **bis Ende Dezember 2022** auf den Weg gebracht. Daneben sieht der Entwurf unter anderem eine Steuerfreiheit von Sonderleistungen der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von 3.000 € („Corona-Bonus für Pflegekräfte“) und

verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung vor.

**Hinweis:** Für Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, können Erwerbstätige keine Fahrtkosten (z.B. die Entfernungspauschale oder Reisekosten) geltend machen. Die Pauschale kann zudem nur angewandt werden, wenn der gesamte Arbeitstag zu Hause verbracht wird. Wer vormittags von zu Hause aus arbeitet und mittags einen Termin im Betrieb wahrnimmt, kann die Homeoffice-Pauschale für diesen Tag nicht geltend machen. Dafür lässt sich in diesem Fall die Entfernungspauschale für die einfache Wegstrecke ansetzen.

#### Konzern

### **Wer muss bei Arbeitnehmerentsendung Lohnsteuer einbehalten?**

Im Fall einer konzerninternen internationalen Arbeitnehmerentsendung wird das aufnehmende inländische Unternehmen zum **wirtschaftlichen Arbeitgeber**. Es ist zur Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer verpflichtet, wenn

- es den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt,
- der Einsatz des Arbeitnehmers bei dem aufnehmenden Unternehmen in dessen Interesse erfolgt,
- der Arbeitnehmer in den Arbeitsablauf des aufnehmenden Unternehmens eingebunden und dessen Weisungen unterworfen ist.

Das wirtschaftliche Tragen des Arbeitslohns ersetzt in diesen Fällen die für den zivilrechtlichen Arbeitgeberbegriff erforderliche arbeits- bzw. dienstvertragliche Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf der die Zahlung des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns (zivilrechtlich) im Regelfall beruht. Unbeschadet dessen muss die entsandte Person nach allgemeinen Grundsätzen als Arbeitnehmer des wirtschaftlichen Arbeitgebers anzusehen sein.

Die vorstehenden Regelungen gelten laut Bundesfinanzhof insbesondere im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern zwischen **verbundenen Unternehmen**. Sie greifen auch dann, wenn ein Arbeitnehmer bei einem verbundenen Unternehmen (entsendendes Unternehmen) angestellt ist und abwechselnd für dieses und ein weiteres verbundenes Unternehmen (aufnehmendes Unternehmen) arbeitet, wobei das aufnehmende dem entsendenden Unternehmen den von diesem gezahlten Arbeitslohn anteilig ersetzt. In einem solchen Fall sind gegebenenfalls sowohl das ent-

sendende als auch das aufnehmende Unternehmen (lohnsteuerrechtlich) Arbeitgeber des betreffenden Arbeitnehmers, so dass dessen Arbeitslohn anteilig von den verschiedenen Arbeitgeberunternehmen gezahlt wird.

**Seit 2020** ist in Fällen der internationalen Arbeitnehmerentsendung das in Deutschland ansässige aufnehmende Unternehmen auch dann inländischer Arbeitgeber im lohnsteuerlichen Sinne, wenn es den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich zwar nicht getragen hat, nach dem „Fremdvergleichsgrundsatz“ aber hätte tragen müssen. Der Lohnsteuereinbehaltungspflicht kann man sich also durch gezielt unterlassene Lohntragung nicht (mehr) entziehen.

## Rücklage

### **Wann sind Gewinne bei gespaltener Gewinnverwendung anzusetzen?**

Gesellschafter einer GmbH können im Rahmen der Gewinnverwendung beschließen, dass nur die Gewinnanteile bestimmter Gesellschafter ausgeschüttet werden. Die Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn werden dagegen in gesellschafterbezogene **Gewinnrücklagen** eingestellt. Dieser Fall einer gespalteten Gewinnverwendung hat den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Fraglich war im Streitfall, ob ein Gewinn bereits bei Einstellung in die gesellschafterbezogene Rücklage steuerlich zugeflossen ist, so dass er als Kapitalertrag versteuert werden muss.

Das Finanzamt hatte einen in die Rücklage eingestellten Gewinn eines beherrschenden Gesellschafters als Kapitalertrag besteuert; dieser könne aufgrund seiner beherrschenden Stellung jederzeit über den Gewinn verfügen. Der BFH hat einen Steuerzugriff jedoch abgelehnt. Er hat entschieden, dass durch die Einstellung in die personenbezogene Gewinnrücklage noch **keine Kapitaleinkünfte** angefallen seien.

Gespaltene Gewinnverwendungen sind gesellschaftsrechtlich zulässig, wenn sie - wie im Urteilsfall - nach der **Satzung** der GmbH möglich sind und die Gesellschafter wirksam einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. Dieser Beschluss muss grundsätzlich auch steuerlich anerkannt werden. Unerheblich war nach Ansicht des BFH, dass der Kläger ein beherrschender Gesellschafter war. Ein konkreter, auszählbarer Gewinnanspruch war in diesem Fall noch nicht entstanden. Der Anspruch entsteht vielmehr erst durch einen erneuten Gewinnverwendungsbeschluss, der die Ausschüttung des Gewinns vorsieht. Da ein solcher Beschluss noch nicht gefasst

worden war, hatte der Kläger keine Forderung erlangt, die er aufgrund seiner beherrschenden Stellung jederzeit hätte realisieren können.

## Steuertipp

### **Wie werden Aufwendungen für Messestände berücksichtigt?**

Für die Ermittlung der Gewerbesteuer wird der durch die Gewinnermittlung errechnete **Gewerbebeitrag** herangezogen. Dieser Betrag wird anschließend noch modifiziert, indem diverse Hinzurechnungen oder Kürzungen vorgenommen werden. Zu den Hinzurechnungen gehören oft auch Miet- und Pachtzinsen, die unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen sind. Das Finanzgericht Münster (FG) hat darüber entschieden, ob die Mietaufwendungen für Messestände hinzuzurechnen sind.

Unternehmensgegenstand der Klägerin, einer GmbH, ist die Herstellung und der Vertrieb von Kunststoff. Im Streitzeitraum hatte sie an drei Messen teilgenommen (insgesamt zehn Tage). Bei einer Betriebsprüfung für die Jahre 2013 bis 2016 kam der Prüfer zu der Ansicht, dass die Aufwendungen für die Messen bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnen seien. Das Finanzamt schloss sich dieser Ansicht an und erließ daraufhin einen Änderungsbescheid. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb erfolglos.

Die Klage vor dem FG war jedoch erfolgreich. Der streitige Betrag ist nicht für Wirtschaftsgüter entstanden, die **Anlagevermögen** darstellen würden, wenn sie im Eigentum der Klägerin stünden. Für die Beurteilung, ob Wirtschaftsgüter Anlagevermögen wären, wenn sie im Eigentum des Unternehmens stünden, muss auch der Geschäftsgegenstand des Unternehmens berücksichtigt werden. Nach Ansicht des FG sind die Voraussetzungen für die Hinzurechnung nicht erfüllt.

Die Klägerin hätte die Messestände nicht ständig für den Gebrauch in ihrem Betrieb vorhalten müssen. Damit gehören sie nicht zu ihrem auf Dauer gewidmeten Betriebskapital. Die Klägerin hatte im Jahr 2016 nur an zehn Tagen an Fachmessen teilgenommen. Ihr **Geschäftszweck** liegt auch eher in der Produktion als im Vertrieb. Daher haben die Messestände für ihre Umsätze nur eine untergeordnete Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen